

# Leistungen für Asylbewerber(innen) bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

## Allgemeines

Asylbewerber(inne)n, die sich noch **nicht 18 Monate** ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten oder die Dauer ihres Aufenthalts **rechtsmissbräuchlich** selbst beeinflusst haben und infolgedessen über **keinen Krankenversicherungsschutz** verfügen, stehen unabhängig davon im Falle von **akuten** Erkrankungen und Schmerzzuständen die für eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung erforderlichen Leistungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Heilung und Genesung notwendiger Maßnahmen zu. Gleiches gilt für werdende Mütter und Wöchnerinnen. Auch auf die Durchführung der medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen und amtlich empfohlenen Schutzimpfungen besteht Anspruch.

Halten sich Asylbewerber(innen) bereits **mindestens 18 Monate** ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf, ohne die Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst zu haben, verfügen diese grundsätzlich über einen Krankenversicherungsschutz. In diesem Fall gelten für die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen die **üblichen** Regelungen und Bedingungen der **Krankenkassen** und **nicht** die in dieser Informationsschrift geschilderten Besonderheiten.

## Verfahren und Leistungsumfang

Soweit Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt in Anspruch genommen werden sollen, benötigen Asylbewerber(innen) im Regelfall zunächst einen vom Sozialamt ausgestellten **Behandlungsschein**. Eine Übersendung an die jeweils aufgesuchte Praxis kann auf Anforderung erfolgen, wobei allerdings dringend geboten ist, den individuellen Anspruch auf Übernahme der entstehenden Kosten **vor** der Erbringung von Leistungen abzuklären.

Erste Anlaufstelle bei Erkrankungen oder Beschwerden sollte normalerweise eine **Haus-** oder **Zahnarztpraxis** sein. Wird dort die **fachärztliche Weiterbehandlung** für erforderlich gehalten,

hat eine unverzügliche Vorlage der Überweisung beim Sozialamt zu erfolgen, um die dann ebenfalls zwingend erforderliche (erneute) Kostenübernahmebestätigung **vorab** einzuholen.

Ist aufgrund eines **Eil-** oder **Notfalles** eine sofortige Behandlung **unumgänglich** und lässt sich eine vorherige Zustimmung aus tatsächlichen Gründen **nicht** realisieren, werden die anfallenden Aufwendungen in gebotener Umfang erstattet, diese sind jedoch innerhalb einer angemessenen Frist geltend zu machen. In derartigen Situationen sollte im Übrigen - **vor** einer Alarmierung des Rettungsdienstes - grundsätzlich erst einmal bedacht werden, ob nicht die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes (☎ 116 117) zunächst ausreichend erscheint.

Die Verordnung von **Heil-** und **Hilfsmitteln** (soweit diese nicht im Rahmen der Notfallversorgung vom Krankenhaus ausgegeben wurden) sowie die Versorgung mit **Zahnersatz** bedürfen regelmäßig der **vorherigen** Genehmigung durch das Sozialamt. Hierfür ist es erforderlich, die entsprechende Verordnung oder den Heil- und Kostenplan zusammen mit einem von der Asylbewerberin oder dem Asylbewerber zu stellenden formlosen **Antrag** vorzulegen. Die Entscheidung hinsichtlich der Kostenübernahme erfolgt in Abstimmung mit dem Amtsarzt. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen, die infolge von Schwangerschaft und Geburt erbracht werden sollen.

## **Rezeptgebühren und Eigenanteile**

Asylbewerber(inne)n, die aufgrund ihrer (kurzen) Aufenthaltsdauer einen Behandlungsschein benötigen, steht im Rahmen der Gesundheitspflege eine **vollständige** Übernahme der erforderlichen Kosten zu. Rezeptgebühren und Eigenanteile sind **nicht** zu entrichten, da derartige Aufwendungen bei der Festlegung der Höhe der Grundleistungen für diesen Personenkreis keine Berücksichtigung (mehr) gefunden haben. Bei der Ausstellung von **Kassenrezepten** sollte daher unbedingt darauf geachtet werden, auf dem Dokument die Zuzahlungsbefreiung zu vermerken, um die Arbeit der Apotheken zu erleichtern.

Diese Regelung gilt allerdings nur für Leistungen, die üblicherweise auch von den Krankenkassen getragen werden. Handelt es sich dagegen um **Privatrezepte**, sind die anfallenden Kosten in voller Höhe von den Asylbewerber(inne)n **aus dem Regelsatz** zu bestreiten.

## **Besonderheiten für ukrainische Vertriebene**

Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung von Personen mit einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG** besteht die Möglichkeit einer privilegierten Gesundheitsversorgung gemäß § 6 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz. Diese ermöglicht eine über den vorstehend beschriebenen Leistungsumfang hinausgehende Versorgung für die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit **besonderen Bedürfnissen**. Hiervon ist insbesondere die medizinische Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen oder auch vergleichbare und gleichgewichtige Bedürfnisse umfasst.

(Stand: 1. März 2022)